

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Kahl a. Main
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
Nichtamtliche Gesamtfassung incl. 3. Änderungssatzung**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kahl a. Main folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:
 1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 – 8), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9 – 28),
 2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 29),
 3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 30),
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Erbringung der in Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Dienstleistungen eines Bestattungsunternehmens bedienen. Die Einzelheiten werden in einem Bestattungsvertrag festgelegt.

ZWEITER TEIL: Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege des Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Alle Personen, die nach § 4 einen Bestattungsanspruch haben, müssen im gemeindlichen Friedhof beigesetzt werden.
- (2) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung der Leichen und der Aschenreste feuerbestatteter Leichen im Leichenhaus.
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Ausschmückung der Graböffnung, Benutzung des Sargwagens und der Sargträger, Versenkung des Sarges, Abfuhr des überschüssigen Erdreichs).
 3. Durchführung der Urnenbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Versenkung der Urne, Abfuhr des überschüssigen Erdreichs).
- (3) Bei Überführungen von Leichen nach auswärts entfällt der Benutzungszwang nach Absatz 2.
- (4) Auf Antrag kann die Gemeinde aus besonderen Gründen vom Benutzungszwang befreien, insbesondere bei Verstorbenen, deren Beisetzung an einem anderen Ort nachweislich gesichert ist.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 Nr. 1 und Abs. 3 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - a) In den Monaten März bis September von 7.00 bis 20.00 Uhr
 - b) In den Monaten Oktober bis Februar von 7.00 bis 18.00 Uhr
 Für Allerheiligen, Allerseelen und Totensonntag wird die Besuchszeit von 7.00 bis 20.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 33) – untersagen.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. das Rauchen und Lärmen;
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde mit besonderer Erlaubnis zugelassenen Fahrzeuge;

4. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 6. das Betreten von Grünanlagen und fremder Grabhügel,
 7. das Ablagern von Abraum und Abfällen an anderen, als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof tätigen Gewerbetreibende, wie z. B. Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL: Die einzelnen Grabstätten / Die Grabmäler

Abschnitt 1: Grabstätten

§ 9 Allgemeines / Rechte an Gräbern

- (1) Der Friedhof ist in den Teilen A bis D gegliedert. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsbelegungsplänen, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In Ihnen sind die einzelnen Grabstätten innerhalb der jeweiligen Friedhofsteile A – D gekennzeichnet und nummeriert.

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist ohne Zustimmung der Gemeinde unzulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht wird per Graburkunde erteilt und wird mit Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr wirksam.
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über diese Grabstätten anderweitig verfügen. Vorher werden die Nutzungsberechtigten hierauf durch schriftliche Benachrichtigung oder falls dies nicht möglich ist, weil sie unbekannt oder nicht zu ermitteln sind, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (5) Die Lücken in den Friedhofsteilen werden mit Genehmigung der Gemeinde belegt.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (7) Die Gemeinde kann für gesamte Friedhofsteile oder für Teilabschnitte innerhalb eines Friedhofsteiles Belegungssperren für eine bestimmte Dauer festlegen, wenn dies zur Sanierung bzw. Änderung erforderlich ist.

§ 10 Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf ein bestattungsberechtigtes Mitglied seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) übertragen. Dies gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Verfügung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen in der dort bestimmten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen gebührt demjenigen Angehörigen mit dem höheren Lebensalter das Vorrecht.
- (3) Die Übertragung oder der Übergang des Nutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Die Umschreibung des Nutzungsrechts ist gebührenpflichtig.

§ 11 Verzicht auf das Nutzungsrecht

Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Rückgabe der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 12 Arten der Gräber

Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

- a) Reihengräber für Erwachsene (für eine Person), vgl. § 13
- b) Reihentiefgäber für Erwachsene (für zwei Personen), vgl. § 13
- c) Reihenkindergräber bis zu 5 Jahren (für ein Kind), vgl. § 13
- d) Familiengräber (bis zu sechs Personen), vgl. § 14
- e) Urnenreihengräber (für vier Personen), vgl. § 16
- f) Urnenfamiliengräber (für acht Personen), vgl. § 16
- g) Gräber für Priester und Ordensschwester (für eine Person)
- h) Anonymes Reihengrab (für eine Person)
- i) Anonymes Urnenreihengrab (für eine Person)
- j) Pflegeleichtes Urnengrab (für zwei Personen), vgl. § 19
- k) Baumgrab (für eine Person), vgl. § 19 a

§ 13 Reihengräber

- (1) Die Reihengräber werden in der Reihenfolge belegt, wie sich die Todesfälle ereignen. Eine Nachbelegung innerhalb der Nutzungsdauer ist nicht möglich. Das Nutzungsrecht wird grundsätzlich nur auf die Dauer der Ruhefrist (§ 32) begründet.
- (2) Die Reihentiefgräber (Doppelgräber) werden für eine Belegung mit zwei Personen übereinander eingerichtet, wobei die zuerst beigesetzte Leiche tiefer gelegt wird. Bei der Zweitbelegung mit einem Sarg ist das Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist für die zweite Belegung zu verlängern. Zusätzlich kann eine Person – außerhalb des Friedhofteils A – in einer Urne in diesem Reihentiefgrab beigesetzt werden. Für die Ruhefrist bei der Urnenbeisetzung gelten die Regelungen nach § 32 (Aschereste in Urnenreihengräbern = 15 Jahre).
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung der Gemeinde gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr sowohl für die Erst- als auch für die Zweitbelegung bis zu 10 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts darüber hinaus ist nicht möglich.
- (4) Die Verlängerung wird nur auf Antrag gewährt; sie ist von dem Nutzungsberechtigten oder den Angehörigen rechtzeitig zu beantragen.
- (5) Die Umwandlung eines Reiheneinzelgrabes in ein Reihentief- bzw. Familiengrab ist ausgeschlossen.

§ 14 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten mit vier Sargplätzen und zwei Urnengrabplätzen, an denen ein Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist (§ 32) erworben werden kann. Der Erwerb ist grundsätzlich nur aus Anlass eines Sterbefalls möglich. Als Erwerber an einer Familiengrabstätte wird grundsätzlich nur eine Person zugelassen. Über den Erwerb wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (2) Bei jeder weiteren Belegung ist das Nutzungsrecht für den Grabplatz bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist gegen Zahlung der festgelegten Gebühr zu verlängern. Der Nutzungsberechtigte hat für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
- (3) Die Reihentiefgräber werden für eine Belegung mit zwei Personen übereinander eingerichtet, wobei die zuerst beigesetzte Leiche tiefer gelegt wird. Bei der Zweitbelegung ist das Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist für die zweite Belegung zu verlängern.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung der Gemeinde gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr bis zu 25 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts darüber hinaus ist nicht möglich.

§ 15 Beisetzung in Reihentief- und Familiengräbern

- (1) In Reihentief- (Doppel-) und Familiengräbern dürfen nur der Nutzungsberechtigte und die Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) bestattet werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (2) Die Bestattung einer weiteren Leiche in einer Grabstelle ist nur zulässig, wenn die erstbestattete Leiche bei ihrer Beisetzung auf 2,50 m Tiefe gelegt wurde. Die Tieferlegung von Leichen auf mehr als 2,50 m Tiefe zur Ermöglichung weiterer ist unter der Voraussetzung, dass die Kreisverwaltungsbehörde die Tieferbettung genehmigt hat, zugelassen.

§ 16 Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Grabstätten, die grundsätzlich nur auf die Dauer der Ruhefrist (§ 32) vergeben werden. Für Urnenreihengräber wird zugelassen, dass innerhalb der ersten

10 Jahre nach der ersten Beisetzung noch die Aschenreste von 3 weiteren Familienmitgliedern (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin

beigesetzt werden. Die zweite, dritte und vierte Beisetzung darf aber nur erfolgen, wenn die Nutzungszeit auf die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Beisetzung durch die Gemeinde verlängert worden ist. Die Verlängerung der Nutzungszeit wird nur auf Antrag gewährt. Die Verlängerung ist von den Nutzungsberechtigten oder den Angehörigen rechtzeitig zu beantragen. Die Beisetzung darf dort nur in einer verrottbaren Urne erfolgen.

- (2) Die Umwandlung eines Urnenreihengrabes in ein Urnenfamiliengrab ist ausgeschlossen. Aus einem Urnenreihengrab kann nur in ein Familiengrab (§ 12) oder Urnenfamiliengrab (§ 15) umgebettet werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung der Gemeinde gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr bis zu 10 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts darüber hinaus ist nicht möglich.

§ 17 Urnenfamiliengrab

- (1) Urnenfamiliengräber sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht mit der Möglichkeit der Verlängerung erworben werden kann. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht. Der Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich einer Aschenbeisetzung möglich. Die Beisetzung darf dort nur in einer verrottbaren Urne erfolgen.
- (2) Für die Dauer, die Verlängerung und das Erlöschen des Sondernutzungsrechts gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung der Gemeinde gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr bis zu 10 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts darüber hinaus ist nicht möglich.

§ 18 Beisetzung in Urnenfamiliengräbern

- (1) In Familienurnengräbern dürfen nur die Aschenreste von Familienmitgliedern (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung von Aschenresten anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine weitere Urnenbeisetzung jeweils nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die beizusetzenden Aschenreste verlängert worden ist. Die Verlängerung ist von den Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen.

§ 19 Pflegeleichtes Urnengrabfeld

- (1) Beisetzungen von Aschenresten sind außer in den Grabarten der §§ 16 und 17 auf dem besonders ausgewiesenen pflegeleichten Urnengrabfeld möglich. Die Beisetzung darf dort nur in einer verrottbaren Urne erfolgen.
- (2) Das pflegeleichte Urnengrabfeld ist in insgesamt 380 Urnengrabstätten gegliedert.
- (3) Innerhalb einer Urnengrabstätte dürfen maximal zwei Personen beigesetzt werden. In einer Urnengrabstätte dürfen nur die Aschenreste von Familienmitgliedern (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) beigesetzt werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung von Aschenresten anderer Personen zulassen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung der Gemeinde gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr sowohl nach der Erstbelegung als auch nach der Zweit-

belegung bis zu 10 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts darüber hinaus ist nicht möglich.

- (5) Die Anlage und Pflege des Grabfeldes für Urnen obliegt der Gemeinde. Die Grabstätte kann im Übrigen nicht gärtnerisch hergerichtet werden. Das Abstellen von Grab- und Blumenschmuck jeglicher Art auf der Urnengrabstätte ist nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beisetzung erlaubt; im Übrigen ist das Abstellen von Grab- und Blumenschmuck untersagt.
- (6) Es erfolgt eine Einzelgrabstättenkennzeichnung. Hierzu muss von den Nutzungsberechtigten mittels eines Metallschildes (Namensschild) ein Hinweis auf die Verstorbenen an der dafür vorgesehenen Stelle der Grabplatte erfolgen. Das Metallschild darf folgende Angaben enthalten:
1. Vor- und Nachname des Verstorbenen
 2. Geburts- und Sterbedatum
- Um eine einheitliche Darstellung zu gewährleisten, sind die Metallschilder im Format ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen. Sie werden von der Friedhofsverwaltung angebracht.

§ 19 a Baumgrabstätte

- (1) Bestattungen von Aschenresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich.
- (2) An jedem Baum für Baumbestattungen befinden sich 50 Urnengrabstätten. Baumgrabstätten sind Einzelgräber.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 10 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich, eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zur Dauer von weiteren 5 Jahren.
- (4) Das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o. ä. ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet und spätestens 14 Tage nach der Beisetzung zu entfernen. Im weiteren Verlauf der Nutzung der Grabstätte ist das Ablegen jeglicher Grabbeilage (z. B. Kerzen, Grablichter, Blumen) nur an der ausgewiesenen Stelle - im Bereich der Stele - zulässig.
- (5) Es ist untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern oder Grabbeete anzulegen.
- (6) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch die Gemeinde Kahl a.Main in Form von Schildern auf einem Natursteinsockel. Die Namensschilder beinhalten die Vor- und Nachnamen sowie die Geburts- und Sterbedaten. Um eine einheitliche Darstellung gewährleisten zu können, sind die Schilder über die Gemeinde Kahl a.Main zu beziehen. Sie werden von der Gemeinde Kahl a.Main angebracht.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Kahl a.Main. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Muss ein Baum gefällt werden, so wird dieser durch einen Baum gleicher Art und Güte ersetzt.

§ 20 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber haben folgende Ausmaße:

Friedhofsteil A	Länge:	Breite:
a) Familiengräber (neu)	220 cm	160 cm
b) Familiengräber (alt)	220 cm	220 cm
c) Reihengräber / -tiefgräber (Doppelgräber)	170 cm	65 cm
d) Reihenkindergräber (Kinder bis 5 Jahre)	90 cm	43 cm

Friedhofsteil B

a) Familiengräber (neu)	240 cm	210 cm
b) Familiengräber (alt)	235 cm	235 cm
c) Reihengräber / -tiefgräber (Doppelgräber) - mit Einfassung	175 cm	65 cm
d) Reihengräber / -tiefgräber (Doppelgräber) - mit Fundament	220 cm	100 cm

Friedhofsteil C

a) Familiengräber	240 cm	220 cm
b) Reihengräber / -tiefgräber (Doppelgräber)	265 cm	100 cm
c) Urnenreihengräber	60 cm	40 cm
d) Urnenfamiliengräber	80 cm	60 cm

Friedhofsteil D

a) Familiengräber	245 cm	220 cm
b) Reihengräber / -tiefgräber (Doppelgräber)	255 cm	100 cm
c) Pfllegeleichte Urnengrabstätten	40 cm	40 cm

- (2) Die Tiefe eines Grabes beträgt von Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm. Bei Urnengräbern beträgt die Tiefe von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Der Abstand zwischen zwei Sarg-Gräbern muss mindestens 30 cm betragen.

Abschnitt 2: Die Grabmäler**§ 21****Errichtung von Grabmälern und Grabplatten**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabplatten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrags notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
1. die zeichnerische Darstellung des Grabmal- und Grabplattenentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10,
 2. eine Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. eine Angabe über die Schrift- und Schmuckverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften (Art. 9 Abs. 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Das Aufstellen des Grabmals ist terminlich mit der Gemeinde abzustimmen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabplatten können auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn sie nicht den rechtmäßigen Gestaltungsvorschriften entsprechen und keine nachträgliche Genehmigung erteilt werden kann.

§ 22 Größe der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten, wobei die Höhe stets ab Erdoberkante zu messen ist:

	<i>m²</i>	<i>Höhe</i>
1. Stehende Grabmäler		
1.1 bei Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahre (Kindergräber)	0,30	60 cm
1.2 bei Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahre	0,60	100 cm
1.3 bei Familiengräbern	1,20	120 cm
1.4 bei Urnenreihengräbern	0,24	80 cm
1.5 bei Urnenfamiliengräbern	0,48	80 cm
1.6 bei Familiengräbern (Zweitgrabmal)	0,30	100 cm
1.7 bei Urnenreihengräbern (Zweitgrabmal)	0,12	60 cm
1.8 bei Urnenfamiliengräbern (Zweitgrabmal)	0,18	60 cm

2. Liegende Grabmäler

2.1 bei Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahre (Kindergräber)	0,12	40 cm
2.2 bei Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahre	0,25	50 cm
2.3 bei Familiengräbern	0,64	80 cm
2.4 bei Urnenreihengräbern	0,12	40 cm
2.5 bei Urnenfamiliengräbern	0,20	50 cm

Die Stärke der liegenden Grabmäler darf 20 cm nicht überschreiten. Grabmäler, die nicht in einem 90-Grad-Winkel aufgestellt sind, werden als liegende Grabmäler angesehen.

3. Grabmäler in Kreuzform

Freistehende Steinkreuze dürfen errichtet werden und müssen ein dem Steinmaterial angemessenes Höhen- und Stärkeverhältnis aufweisen.

Schmiedeeiserne Kreuze dürfen bis zu 130 cm hoch sein, bei Urnengräbern beträgt die Höhe bis zu 80 cm; sie dürfen keine vorstehenden Spitzen und Haken haben.

4. Grabmäler als Stelen

Stelen, die durch Metall, Stein, Figuren oder einem anderen Material (Kunststoff ist nicht erlaubt) verbunden sind, werden nicht als freistehende Stelen angesehen. In diesen Fällen gelten die Regelungen nach Ziff. 1 (Stehende Grabmäler)

4.1 Reihengräber

Freistehende Stelen (bis zu 2 Stück) dürfen errichtet werden und müssen ein dem Steinmaterial und der Grabart angemessene Höhe und Stärkeverhältnis aufweisen; sie dürfen eine maximale Höhe von 130 cm und maximale Breite von 40 cm nicht überschreiten.

4.2 Familiengräber

Freistehende Stelengruppen (bis zu 3 Stück) dürfen errichtet werden und müssen ein dem Steinmaterial und der Grabart angemessene Höhe und Stärkeverhältnis aufweisen; sie dürfen eine maximale Höhe von 150 cm nicht überschreiten.

4.3 Urnenreihengräber

Freistehende Stelen (2 Stück pro Grab) dürfen errichtet werden und müssen ein dem Steinmaterial und der Grabart angemessene Höhe und Stärkeverhältnis aufweisen; sie dürfen eine maximale Höhe von 80 cm und maximale Breite von 30 cm nicht überschreiten.

4.4 Urnenfamiliengräber

Freistehende Stelen (bis zu 2 Stück) dürfen errichtet werden und müssen ein dem Steinmaterial und der Grabart angemessene Höhe und Stärkeverhältnis aufweisen; sie dürfen eine maximale Höhe von 80 cm und maximale Breite von 50 cm nicht überschreiten.

5. Findlinge

Findlinge als Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Höhe	Breite
a) Reihengräber	120 cm	65 cm
b) Familiengräber	135 cm	125 cm
c) Urnenreihengräber	80 cm	35 cm
d) Urnenfamiliengräber	100 cm	55 cm

6. Errichten von Stelen als zusätzliches Grabmal

Neben den in Ziff. 1 – 3 genannten Grabmälern dürfen unter folgenden Voraussetzungen Stelen (vgl. Ziff. 4) als zusätzliches Grabmal errichtet werden:

- a) Auf dem ersten Grabmal besteht auf Grund seiner Größe keine weitere Beschriftungsmöglichkeit.
- b) Das zweite Grabmal wird dem ersten Grabmal in seiner Größe und dem Stärkeverhältnis untergeordnet. Hierbei sind die Maße entsprechend § 22 Ziff. 1.6 – 1.8 einzuhalten.
- c) Das zweite Grabmal wird nur auf Gräber errichtet, die eine Mehrfachbelegung zulassen; dies sind ausschließlich Familiengräber, Urnenfamiliengräber und Urnenreihengräber.
- d) Das zweite Grabmal wird nach den anerkannten Regeln standsicher errichtet.

§ 23 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Als verunstaltend und nicht der Würde einer Todengedenkstätte entsprechend insbesondere Grabmäler
 - a) aus Kunststein oder Gips
 - b) aus Betonwerkstein
 - c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
 - d) mit Farbanstrich
 - e) mit Beiwerk aus Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Art und Form

- (4) Für Grabmäler soll grundsätzlich nur folgendes Material verwendet werden:
 - a) wetterbeständiger, bearbeiteter Naturstein
 - b) Kunstwerkstein, der aus reiner Natursteinkörnung hergestellt ist.
- (5) Die Grabmäler sollen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
- (6) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen.
- (7) Holzkreuze sollen möglichst naturlasiert sein. Schwarze und weiße Anstriche sind zu unterlassen.
- (8) Schmiedeeiserne Kreuze und andere entsprechende Schmiedearbeiten sollen einen in ganz dunklen Tönen gehaltenen Anstrich oder eine ganz dunkel gehaltene Brünierung haben.
- (9) Der Inhalt von Inschriften muss mit der Würde des Friedhofes und einem würdigen Todengedenken im Einklang stehen.

§ 24 Standsicherheit, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln dauerhaft begründet und verkehrssicher befestigt sein.
- (2) Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter der Erdoberfläche bleiben.
- (3) Die Grabmäler dürfen keinen Sockel haben; sie sollen aus dem Grün herauswachsen. Bei Urnengräbern darf ein Sockel lediglich zur Abstützung schräg stehender Grabmäler verwendet werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen stets in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (5) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit an Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen lassen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten die gebotenen Maßnahmen gegen Ersatz der Kosten zu veranlassen.
- (6) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten werden hierzu, soweit möglich, durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung, andernfalls durch öffentliche Bekanntmachung unter angemessener Fristsetzung aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung erfolglos, kann die Gemeinde die Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

§ 25 Haftung

Der Nutzungsberechtigte haftet für alle auf mangelnder Beachtung seiner Verkehrssicherungspflicht beruhenden, durch ein umstürzendes Grabmal oder durch Herabstürzen von Teilen verursachten Schäden.

§ 26 Grabeinfassungen und Wege

- (1) Grabeinfassungen jeder Art, ob aus Stein, Eisen, Kunst- oder anderen Werkstoffen und Pflanzen sind unzulässig.
- (2) Die Gemeinde lässt zur Gewährleistung einer fachgerechten und einheitlichen Gestaltung und Ausführung an Stelle der Nutzungsberechtigten die Abgrenzung zwischen den einzelnen Gräbern (Plattenbelag) und die Streifenfundamente gegen Kostenerstattung herstellen.
- (3) Die Unterhaltung des Plattenbelages zwischen den Gräbern obliegt nach Ablauf von 5 Jahren nach der Herstellung den Nutzungsberechtigten. Beschädigte Wegeplatten sind sofort zu ersetzen. Die Haftung des Schadenverursachers bleibt unberührt.

§ 27 Anlegung und Pflege der Gräber

- (1) Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beendigung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei Reihengräbern (vgl. § 12 Buchst. a, b, c und e) obliegt die Pflicht zur Anlegung und Pflege des Grabes den in § 1 Abs. 1 Satz 2 BestV genannten Angehörigen. Welcher Angehörige diese Pflicht übernimmt, bleibt ihrer freien Vereinbarung überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt auf die Dauer der Nutzungszeit als Nutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern (vgl. § 12 Buchst. d und f) ist der Nutzungsberechtigte zur Anlegung und Pflege des Grabes verpflichtet.
- (4) Werden Reihengräber trotz Aufforderung durch die Gemeinde nicht innerhalb angemessener Frist in einen den Vorschriften entsprechenden Zustand versetzt oder in diesem Zustand erhalten, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, ein vorhandenes Grabmal zu entfernen und den Grabplatz bis zum Ablauf der Ruhefrist einzusäen. Die Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, ein entferntes Grabmal auf die Dauer von 3 Monaten zu verwahren. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, über das Grabmal nach ihrem Ermessen zu verfügen.
- (5) Werden Familiengräber trotz Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist in einen den Vorschriften entsprechenden Zustand versetzt oder in diesem Zustand erhalten, können sie im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde hergerichtet werden. Kann die Gemeinde keinen Ersatz ihrer Kosten erhalten, so kann nach Anhörung des Gemeinderates das Nutzungsrecht an dem Grab ohne Anspruch auf Entschädigung als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, ein vorhandenes Grabmal zu entfernen und den Grabplatz bis zum Ablauf der Ruhefrist einzusäen. Sobald der Gemeinde die Kosten der Ersatzvornahme ersetzt sind, wird ein entferntes Grabmal herausgegeben. Die Herausgabe kann nur innerhalb von 3 Monaten nach der Ersatzvornahme geltend gemacht werden.
- (6) Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, dann kann die Aufforderung zur Unterhaltung und Pflege durch örtliche Bekanntmachung und 3monatigen Hinweis auf der Grabstätte erfolgen.

§ 28 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Gräber dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, die auf die benachbarten Gräber nicht störend wirken. Als geeignet sind alle Gewächse anzusehen, die unter der Bezeichnung „Bodendecker“ oder „Rasenersatz“ bekannt sind (z. B. Cotoneaster dammeri in den verschiedensten Sorten, Lonicere pilata, Erika in allen Sorten, Efeu und Vinca minor für schattige Lagen, Sedumarten).
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Gräbern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Allgemein ist gestattet, an beiden Seiten des Grabmals je ein schwach wachsendes Gehölz anzupflanzen.

- (3) Grabplatten mit bis zu 100 % Abdeckung des Grabes dürfen nur auf Urnenreihengräbern und Urnenfamiliengräbern errichtet werden. Bei den übrigen Gräbern dürfen die Abdeckungen 50 % der Grabfläche nicht überschreiten.
- (4) Gehölze auf den Gräbern sind regelmäßig zurück zu schneiden; sie müssen beschnitten oder beseitigt werden, wenn die Gemeinde dies aus begründetem Anlass verlangt. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so kann die Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen veranlassen.
- (5) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern jeweils zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

VIERTER TEIL: Das Leichenhaus

§ 29

Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach der Vornahme der Leichenschau (Art. 2 BestG, § 1 BestV) und der anschließenden Einsargung innerhalb von 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus verbracht werden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- und Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche nach auswärts überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (3) Leichen, die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführt werden, sind sofort in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach ihrem Eintreffen stattfindet. Das Gleiche gilt auch für Aschenreste feuerbestatteter Leichen, die zur Beisetzung im gemeindlichen Friedhof überführt werden.
- (4) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (5) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind (z. B. Verstorbene, die mit einer übertragbaren Krankheit behaftet waren, rascher Verwesungsprozess) oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde (z. B. Entstellung der Leiche).
- (6) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.
- (7) Zum Aufbewahrungsraum und zum Sarg (Leiche) haben nur die Angehörigen Zutritt, sofern dem nicht Rücksichten auf die öffentliche Gesundheit entgegenstehen. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen werden.
- (8) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Erlaubnis der Angehörigen gemacht werden. Falls Angehörige nicht vorhanden sind, tritt an deren Stelle die Gemeinde.

FÜNFTER TEIL: Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 30 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegt den bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL: Bestattungsvorschriften

§ 31 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Vornahme der Leichenschau bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen. Soll die Beisetzung in eine Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht oder Anspruch auf Beisetzung besteht, so ist dieses Recht oder der Anspruch nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 32 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt

für Leichen von Verstorbenen bis zu 5 Jahren	15 Jahre
für Leichen von Verstorbenen über 5 Jahre	25 Jahre
für Aschenreste in Urnenreihengräber	15 Jahre
für Aschenreste im pflegeleichten Urnengrabfeld	10 Jahre
für Aschenreste in einem Baumgrab	10 Jahre

§ 33 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

SIEBTER TEIL: Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 34 Alte Nutzungsrechte (entfällt)

§ 35 Sonderregelung für den alten Friedhof

Die §§ 20 (Größe der Gräber), 22 (Größe der Grabmäler) und 26 (Grabeinfassungen und Wege) gelten nicht für den alten Friedhof.

§ 36 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen sowie durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße zwischen 5 € und 500 € belegt werden, wer

1. den Vorschriften des § 5 Abs. 2 über den Benutzungszwang des Leichenhauses und des gemeindlichen Bestattungsdienstes zuwiderhandelt;
2. den Bestimmungen des § 6 über die Öffnungszeiten des Friedhofs zuwiderhandelt;
3. den Vorschriften des § 7 über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt;
4. entgegen § 8 ohne eine gültige Zulassung der Gemeinde gewerbliche Arbeiten ausführt;
5. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 das Nutzungsrecht an einem Grab ohne Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten überträgt;
6. entgegen § 10 Abs. 3 die Übertragung des Nutzungsrechtes an einem Grab bei der Gemeinde anzuzeigen, unterlässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 eine nicht zu den bestattungsberechtigten Familienmitgliedern gehörende Person ohne Zustimmung der Gemeinde in ein Doppel- oder Familiengrab beisetzen lässt;
8. entgegen § 15 Abs. 2 eine weitere Leiche in einer Grabstelle beisetzt, in der die erstbestattete Leiche nicht auf 2,50 m Tiefe gelegt oder die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde für die Tieferbettung nicht eingeholt wurde;
9. entgegen § 21 Abs. 1 ohne Genehmigung der Gemeinde ein Grabmal errichten oder eine wesentliche Änderung daran vornehmen lässt;
10. entgegen § 24 Abs. 6 ein Grabmal oder eine bauliche Anlage vor Ablauf der Nutzungszeit ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt oder entfernen lässt;
11. entgegen § 29 Abs. 1 u. Abs. 2 nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Zeit zur Aufbewahrung in das Leichenhaus verbringen lässt;
12. der Anzeigepflicht des § 31 Abs. 1 über Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof nicht nachkommt.

§ 38 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Kahl a. Main (Bestattungssatzung) vom 01.09.1986 i. d. F. vom 30.06.2003 außer Kraft.

Kahl a. Main, 13.10.2010/14.12.2016

gez.

Jürgen Seitz
1. Bürgermeister